

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 22. Montags den 30. May 1796.

## I. Publicandum.

Es ist seit einiger Zeit wahrgenommen worden, daß die Accise-Vergütungsscheine über die Zeit der Dauer ihrer Gültigkeit von 3 Monaten von verschiedenen zurück gehalten werden, und auch nicht gehörig auf die vorgeschriebene Formalitäten dabei gehalten wird. Damit man aber Ordnung bey den Accise-Cassen zu erhalten im Stande ist, so werden die deshalb erlassene Verfugungen dem commercirenden Publico hiermit in Erinnerung gebracht, und hat es sich ein jeder selbst beizumessen, wenn Scheine die nach Verlauf solcher Zeit erst präsentirt werden sollen, ausgeworfen und die Vergütungen dafür in Zukunft versagt werden. Sign. Minden den 21ten May 1796.

Anstatt und von wegen ic.

Häß. v. Hüllsheim. v. Ledebur.

## II. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen Euch den aus der Stadt Lübecke ausgetretenen Landeskindern Carl Friedrich Mühl Nr. 218. und Christian Ludewig Eick Nr. 238. hierdurch zu wissen, daß Unser Fiscus Camerā auf Eure öffentliche Vorladung unterm 2ten d. M. angeragen hat, und da Wir diesem Gesuche statt gegeben; so citiren Wir Euch hierdurch, in Termino den 25ten August a. c.

Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputato Regierungs-Referendarius Laue auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unsern Landen Rede und Antwort zu geben, auch Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dies spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen sowohl Eures gegenwärtigen Vermögens als der in der Folge Euch etwa zufallenden Erbschaften werdet verlustig erklähret und solches der Invaliden-Casse zu erkannt werden soll; wornach Ihr Euch also zu achten habt. Urfundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey Unserer Regierung in Minden, als bey dem Magistrat in Lübecke affigirt und den Mindenschen Anzeigen und Lippstädtter Zeitungen zu 3 malen von 3 zu 3 Wochen eingerückt worden. Gegeben Minden den 18ten May 1796.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ic.

Thun kund und fügen hierdurch auf Ansuchen des Cammerherrn Justus Christian Johann Carl v. Ledebur auf Mühlenburg zu wissen, daß 1) Die Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg, laut Obligation vom 16ten und 28sten Nov. 1623 von dem Grafen Johann von Ostfriesland und Ritt-

berg, ein Capital von 5000 in Species gütter im heil. römischen Reiche gangbaren unverbothenen Reichsthälern leihbar aufgenommen, 2) daß der höchstselige Thurfürst Friedrich Wilhelm glorwürdigen Andenkens, laut Instruments d. d. Bielefeld vom 10ten Febr. 1650 diese Obligation bestätigt und genehmigt, 3) daß nach dem Document d. d. Rittberg den 28sten Nov. 1669 die Ravensbergsche Ritterschaft das vorgebachte Capital der 5000 Rthlr. am 28stn Nov. 1669 an die Gräfin Anne Catharina zu Ostfriesland und Rittberg in einer unzertheilten Summe baar wieder ausgezahlet. 4) Daß aber die Ravensbergsche Ritterschaft zur Abtragung jener 5000 Rthlr. in den Mitteln des Amts Sparenberg nur 1000 Rthlr. vorrätig gehabt, und sich deshalb genöthigt gesehen, die übrigen 4000 Rthlr. von dem Land-Commissario und Ritterschaftsdeputirten Johann Albert Ledebur Erbherrn zu Mählenburg aufzunehmen, und daß sie ihm zu mehrerer Versicherung dieser Anleihe, jene von der Gräfin zu Ostfriesland und Rittberg eingelöste Obligation ad 5000 Rthlr. in Species Reichsthälern übergeben habe, um daraus bis zur Ablösung der 4000 Rthlr. sowol das Capital, als Zinsen einzufordern, 5) daß nach dem Vergleich d. d. Königsbrück und Crollage vom 13ten Jan. 1713 samt beigefügten Quittungen und Cessionen, der Domincapitular Ernst Günther v. Ledebur, auf welchen jene 4000 Rthlr. vererbt worden, solche an die verwitwete Henriette Marie von Ledebur geborne v. Ittersum auf Königsbrück cediret, wegen einiger unter ihnen, des Agio halber, entstandenen Ertrüungen aber, vorgebachte verwitwete v. Ledebur jenes Capital der 4000 Rthlr. wiederum an den Domincapitular Ernst Günther v. Ledebur zurück cediret habe, 6) daß nachher dieses Capital der 4000 Rthlr. durch Erbgangsrecht auf den im Jahre 1759 hieselbst verstorbenen Domincapitular Ernst Günther v. Ledebur übergegangen ist.

dechanten Plato Heinrich v. Ledebur devolviert worden, und 7) letzterer solches hinwiederum, nach Darlegung der bey unsrer Regierung verhandelten Acten, auf den bei Märkischer Krieges- und Domänenkammer zu Hamm gestandenen und im Jahre 1794 verstorbenen Krieges und Domänen Cammerpräsidenten Christian Heinrich Ernst v. Ledebur vererbet habe, welcher in seinem Testamente vom 30sten Januar 1794 seinen ältesten Sohn, den Cammerherrn Justus Christian Johann Carl von Ledebur zum Universalerben seines gesammten beweg und unbeweglichen Vermögens eingesetzt hat, daß also letzter nunmehr rechtmäßiger Gläubiger, dieses auf den Fond der hiesigen Kriegescasse radicirten Ravensbergschen Landschafts-Capitals der 4000 Rthlr. in Specibus ist. Da nun der jetzige Gläubiger dieses Capitals der 4000 Rthlr., Cammerherr Justus Christian Johann Carl v. Ledebur angezeigt hat, daß die darüber sprechenden Originaldocumente bereits bei Lebzeiten seines Vaters, des verstorbenen Krieges und Domänen Cammerpräsidenten v. Ledebur, durch einen Zufall abhanden gekommen, und es also nothwendig sey, um dies Capital der 4000 Rthlr. dereinst von der Kriegescasse hieselbst erheben zu können, ein öffentliches Aufgebot in Aussicht aller daran Anspruch machenden etwaigen Gläubiger und Cessionarien zu veranlassen, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; so werden hiemit alle diesjenigen, welche an die gedachte verloren gegangene, von der Ravensbergschen Ritterschaft unterm 16. und 28sten Nov. 1623 an den Grafen Johann von Ostfriesland und Rittberg ausgestellte Obligation ad 5000 Rthlr. Species, imgleichen alle diesjenigen, welche an die gleichfalls verloren gegangene, von der Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg an den Landcommissarium und Ritterschaftsdeputirten Johann Albert v. Ledebur unterm 29. Nov.

1669 ausgestellten Schuldverschreibung über 4000 Speciedthaler, als Eigenthümer, Gesichtnäiken, Pfand oder sonstigen Briefes Inhaber, einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch in Gemäßheit der Gerichtsordnung p. 1. Tit. 51. §. 117. per edictales, welche allhier, zu Bielefeld, und beim Landgericht zu Hamm angeschlagen, und dem hiesigen Intelligenzblatt sechs mal, und den Lippstädtter Zeitungen dreimal eingerückt worden, öffentlich aufgesfordert, in Termine den 27sten Juny c. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungsrath v. Wyck diese ihre Ansprüche an das Capital der 4000 Speciedthaler, und die darüber sprechenden jedoch verschwren gegangenen Documente de 16. und 28 Nov. 1623 u. 28. Nov. 1669 gebührend anzugeben, und solche gehörig zu rechtfertigen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an das Capital der 4000 Rthlr. Species und die darüber lautenden mehrverwahnten Obligationen auf immer abgewiesen, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die verloren gegangenen Originaldocumente für mortificiret, und der Cammerherr Justus Christian Jo-hann Carl von Ledebur als rechtmäßiger Eigenthümer und Gläubiger dieses Capitals angesehen und erklärt werden soll. Urkundlich ist diese Edictealcitation unter der Minden-Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt.

So geschehen Minden am 11. Merz 1796.  
Anstatt und von wegen Seiner Königlichen Majestät von Preußen.

v. Arnim.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade König von Preußen:

Thun kand und fügen hierdurch zu wissen: demnach der Kriegs-Commissair und Accise-Inspector Kurlbaum zu Bielefeld darauf angetragen, daß alle diejenigen in dem Hypothequenbuche Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung und Unsers Magistrats zu Bielefeld nicht eingetrag-

ne, welche an dem zu Bielefeld belegenen von der Witwe des Kriegs-Commissair Beyer an den obgedachten Kriegs-Commissarium Kurlbaum den 22ten Nov. 1792. verkauften freyen Hofe und Zubehör, auch an dem daneben belegenen und mit verkauften bürgerlichen Hause, das bisher zum Accise- und Waagehause gebraucht worden, einigen real-Anspruch oder Forderung haben, oder welche auf unbekannte Grundgerechtigkeiten oder Servituten dabei Anspruch machen, öffentlich zu Angebung ihrer vermeinten Rechte aufgesfordert, und demnächst die sich nicht Meldenden präcludirt werden möchten: Und da Wir diesem Gesuche nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung p. 1. Tit. 1. §. 101. sq. statt gegeben, daß Wir dahero Termum vor Unserm Magistrat zu Bielefeld auf den 8ten Julii d. J. anbezielen lassen, in welchem alle diejenigen, die nicht eingetragene real-Ansprüche in der erwähnten Art an den gedachten jetzigen Kurlbaumschen Grundstükken zu haben glauben, sich vor demselben, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathause zu Bielefeld einzufinden, und diese ihre Ansprüche nicht nur anzugeben, sondern auch gehörig nachzuweisen haben; wobei denn zur Warnung dient, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real-Ansprüchen auf vorgedachte Grundstücke und Pertinenzen werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt, und hiernach in Absicht des freyen Hofes von Unserer Regierung, und in Absicht des bürgerlichen Hauses von Unserm Magistrat zu Bielefeld, als judiciis rei sitae das Præclusionis-Erkenntniß abgefaßt werden. Urkundlich bessern ist diese Edicte-Citation zu sechs malen in dem hiesigen Wochenblatte, drey mal in den Lippstädtter Zeitungen eingerückt, und überdem hieselbst, in Bielefeld und Herford angeschlagen worden. So geschehen Minden am 4ten Merz 1796.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Isidorus Hagßpühl, durch die göttliche Worschung derer klösterlichen Stifter S. M. V. zu Huyßburg und S. S. Mauriti et Simeonis zu Minden ordinis Sti. Benedicti, erwählter und bestätigter Abt und Herr: Thuen hiermit rund und zu wissen, daß es Gott gefallen unsern wohlseligen Vorfahr, weiland Herrn Abt Engelbertus Engemann am 6ten Februar des jetzt laufenden Jahres aus dieser Zeit in die Ewigkeit zu verzeihen, und da solcher Gestalt die von unserer Abtei zu Minden relevirende Lehne nach Worschift der gemeinen Rechte und besondern Reversalien von denen Vasallen und ihren Mitbeschriebenen, innert Jahr und Tage gemuthet, und die Lehnspflichten erneuert werden müssen: So werden hierdurch alle und jede, welche von unserm klösterlichen S. S. Mauriti et Simeonis zu Minden einige Lehne trage und besitzen, oder daran ein Erbfolgerecht zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, daß sie sich deshalb bei unserm Lehnshofe auf dem klösterlichen Stifte zu Minden gehörig melden, ihre Gerechtsame gebührend anzeigen und gehörig nachweisen, die Lehne muthen und prästatis prästandis empfangen und ihre Lehnspflicht erneuern, mit der Verwarnung, daß der oder diejenigen, so dieser Pflicht nicht nachgekommen und die Lehne vor Ablauf eines Jahres und Tages, nach dem Ende unseres wohlseligen Herrn Vorfahren nicht gemuthet und empfangen haben, für solche werden gehalten werden, welche die Lehnspflicht außer Acht lassen, und sich des Lehnverbrechen einer Felonie schuldig machen. Zu dessen Uthkund haben wir diese Vorladung zu Federmanns Wissenschaft öffentlich in den Mindenschen, Hannoverschen und Lasselschen Anzeigen bekannt machen lassen. So geschehen Minden den 17. May. 1796.

Conr. Henken, Probst.

Kaue, p. t. Syndicus und  
Lehnspfichter,

Der Vorsohn des vor verschiedenen Jahren hieselbst verstorbenen Bärger Ludwig Kraftzig Namens Henrich Friederich Kraftzig, welcher zu Blankenessen im Kirchspiel Nienstädtten ohnweit Altona geboren, ist nach geschehener Confirmation nach Stettin zu einem Tuchmacher in die Lehre geschickt worden, von welchem er sich aber nach Verlauf einiger Zeit heimlich entfernt hat, ohne daß man von seinem nachherigen Aufenthalt irgend einige Nachricht erhalten. Da nun der Heinrich Friederich Kraftzig nach erlangter Großjährigkeit bereits 10 Jahr abwesend gewesen ist, derselbe aber noch ein Abdicat von 95 Rthlr. in Courant zu erwarten, und dann seine Stiefmutter die Wittwe Johanne Caroline Kraftzigs auf die öffentliche Vorladung ihres Vorsohns angetragen hat; so wird der Heinrich Friederich Kraftzig durch diese an der gewöhnlichen Gerichtsstelle hieselbst und am Rathhouse zu Stettin angeschlagene, wie auch den Berliner und Lippstädtter Zeitungen, und den Mindenschen Intelligenzblättern inserirte Edictal-Citation hierdurch verahendet, sich innerhalb 9 Monaten und längstens in Termine den 3ten Novbr. 1796. auf Donnerstag des Morgens um 10 Uhr hieselbst am Amte entweder persönlich, oder schriftlich zu melden, und weitere Anweisung zu gewärtigen, wobei ihm zur Warnung dient, daß wenn er in dem bezielten Termine nicht erscheinen, oder sich nicht schriftlich melden sollte, er zufolge der allerhöchsten Königl. Verordnungen für tott erklärt und sein in dem hiesigen amtlichen Deposito befindliches Abdicat ab 95 Rthlr. in Courant seiner Stiefmutter verabfolget werden wird. Wobei denn auch des verschollenen etwaige hier noch unbekannte Erben und Erbnehmer zugleich dergestalt mit vorgeladen werden, sich in dem bezielten Termine ebenfalls entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denselben allenfalls die Justiz-Com-

missarien Hoffbauer und Wöhlmann zu Minden vorgeschlagen werden, zu gestellen, um ihre etwaige Erbrente gehörig zu und auszuführen; oder sie haben zu gewährten, daß sie mit ihren Ansprüchen präcladirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und das erweinte Abdicatum der Wittwe Johanne Caroline Kraftzig ausgeantwortet werden soll. Sign. Hauberge den 24ten Decbr. 1795.

Königl. Preuß. Justizamt,  
Müller.

Nachdem über das Vermögen des Schlächter Brinckmann der Concurs eröffnet worden, so werden alle diejenigen, welche an denselben Forderung, und diese nicht bereits in dem am 17ten Febr. c. angestandenen Behandlungstermine liquidiret haben, hiermit citirat, solche bei Strafe ewigen Stillschweigens in termino Dienstags den 28sten Juny. an der Amtsstube zu Enger anzugeben, und zu justifizieren. Auch dieses haben die etwaigen Pfandgläubiger, mit Specification der in Händen habenden Pfänder bei Verlust des Pfandrechts zu beachten, die etwaigen Debenturen des Gemeinschuldners aber, an diesen bei Strafe doppelter Zahlung überall nichts auszuzahlen. Amt Enger den 22sten May 1796.

Goslar. Wagner.

Auf den Antrag der Wittwe Heitmanns und deren Stieflinder, wie auch der Bertelsmannschen Erben, wird sowol der Franz Carl Heitmann, Sohn des hiesigen Tischlermeisters Heitmann, so vor 30 Jahren als Tischlergesell über Hamburg nach Riga sich begeben, als auch der vor 27 bis 30 Jahren angeblich nach England oder Surinam gegangene Georg Christoph Bertelsmann, Sohn eines vormaligen hiesigen Kaufhändlers, und ihre etwaigen unbekannten Erben und Erbnehmern biehdurch vom hiesigen Stadtgericht edictaliter vor geladen, in dem auf den 3ten October 1796 zur Angabe und Nachweisung ihres Erb-

rechts oder Wahrnehmung weiteren Ausweisung am hiesigen Rathause angesetzten Termin persönlich zu erscheinen und zwar unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß die beiden Vorgeladenen als verschollene im Aussbleibungsfall für tot erklärt, auch ihre unbekannten Erben oder Erbnehmer von der Filialportion des ersten und von einem etwanigen Anspruch auf den Großmutterlichen Nachlaß der Wittwe Bertelsmann gänzlich präcludiret, mithin daß vorhandene desfalsige Vermögen denen Geschwistern der verschollenen als Erben überlassen werden soll. Bielefeld im Stadtgericht den 21sten Decbr. 1795.

Goslar. Buddens.

Der Colonus Brüggenjohann fuh Nr. 1942 in der Brsch. Osnabrücke Vogtey Lieden, hat wegen üderhäusles Schulden gegeben, zum Beneficio particularis solatio nis gelassen zu werden, und mit Convocation seiner Gläubiger angekragene Eschwerden daher alle und jede welche an den gezackten Cononum Brüggenjohann Anspruch und Forderung zu haben vermeynt möchten, hierdurch vorgeladen, in Vermind den 28ten Juny ihre Prätensionen anzugeben und zu verificieren; Zugleich soll wegen Abschließung eines Prödial-Contracts das gehörige mit den gegenwärtigen Creditorien verhandelt werden, und müssen sich bis die etwa aussbleibenden ohne daß ihrer Seit künftig Widerspruch statt hat, gefallen lassen. Lecklenburg den 14. April 1796.

Striebeck.

### III Sachen, so zu verkaufen;

Rahden. Bei Isaac Matan als

hier ist vorrätig, eins Parten halbfelle, wer solche kaufen will, kann sich in Zeit von 8 Tagen einfinden.

Hersfeld. Bei den Kaufmann

F. C. Dietrichs in Hersfeld in frischer Selter und Driburger Brunnen zu haben.

Die im Dorfe Brockwebe Nr. 49 bes

iegene königlich Eigenbehörige Dien-

gerissen: Stätte soll Behuf Aufbauung des verfallenen Wohnhauses salvo qualitate am 2ten Juli c. Morgens 10 Uhr am Gerichtshause meistbietend verkauft werden. Selbige besteht aus einem verfallenen Wohnhause 2 Begräbnissen 1 und 1½ Scheffel Saat Gart- und 3 Scheffel Saat Feldlande, einem freyen Bergtheile von 3 Scheffel Saat, etwa 10 Scheffelsaat Marken- gründen und ist zu 332 Rthlr. 12. gGr. taxiret, wogegen die jährlichen Abgaben 4 Rthlr. 4 gGr. betragen. Lusttragende Käufer werden daher hienit ausgefordert, an gebachtem Tage ihr Gebot abzugeben, wo der Meistbietende dann den Zuschlag zu gewährtigen hat. Zugleich werden alle und jede, welche an diese Stätte etwa Anspruch und Forderung haben, hienit zur Liquidation und Angabe derselben an gesagtem Tage unter der Verwarnung aufgefordert, daß sie sonst damit praecludirt werden. Amt Brakwede den 2ten May 1796.

## Brune.

**D**ie dem Thut Edlinischen Cammers herren v. Wintgen eigeus im Kirchspiel Ladbergen nicht weit vom Dorf gelegene Hillebrands und Nutemiers Stetten und darauf wohnende Eigentümliche sollen nach Eigenthumrechte freiwillig, jedoch öffentlich auf und bei Meistannehmlichkeiten zugeschlagen werden. Der Bietungstermin wird auf Dienstag den 14ten Jun. a. c. des Morgens um 9 Uhr in Ladbergen auf ernannten Bauerhöfen, oder in des Gastwirts Berkmeiers Hause angesezt, und werden Kauflustige eingeladen, sich daselbst einzufinden, ihren Both zu eröffnen, und mit dem Kammerherren vda Wintgen den Kauf zu schließen. Die näheren Bedingungen sollen im Licitationstermin bekannt gemacht werden. Der Meistbietende kann schon im künftigen Herbst die diesjährige Guts- herrschl. Gefälle erhalten. Vorläufig wird bekannt gemacht, daß von der Hillebrands-

Stette einem vollem Erbe jährlich 3 Mäster 6 Scheffel Roggen Münstersche Maasse 2 Rthlr. Schweinegeld, 3 Rthlr. 12 gGr. Dienstgeld 4 Hühner entrichtet werden, und selbige in Rücksicht diesem jährlich und der ungewissen Guts herrschl. Gefälle zu 983 Rthlr. 8 gGr. gewürdigten. Von der Nutemiers Stette einem Viertel Erbe werden jährlich ohne die unsixirte Leibeigenthumis- Gefälle dem Guts herrn 1 Mäster Roggen Münstersche Maasse ein Rthlr. 12 gGr. Dienstgeld 4 Rthlr. Wlesengeld und 2 Hühner praestant, und ist selbige zu 425 Rthlr. veranschlagt. Der Würdigungschein woraus auch hervorgeht, was für herrschaftl. und andere, wie sich von selbst versteht, auf die Käufer übergehende radicirte onera auf diesen Prædiums haften, kann bei mir eingesehen, und wird im Bietungstermin mit den übrigen Conditionen den Kauflustigen vor gelegt werden. Tecklenburg den 2ten May 1796. Metting.

## IV. Sachen so gestohlen

## Mindens.

In der Nacht vom 26sten auf den 27sten d. M. ist aus der Allee beim Brunnen eine neue noch nicht angemahlete Bank gestohlen worden: Denjenigen, der mir den Thäter anzeigen kann, verspreche ich ein Douceur von 1 Rthlr.

## E. H. Winter.

## V. Avertissements.

**D**er im Jahr 1772 alhier etablierte Gesundbrunnen hat nicht nur in Absicht seiner Wirkung nach dem Zeugniß bewährter Aerzte größtenheils bei äußerlichen Gichtschäden, Gichtlähmungen, äußere Schaden der Augen, Geschwüren an den Beinen und dergleichen mehr, vielen geholfen, sondern es haben auch einige denselben bei schwachem Magen, und Verstopfung inerer Theile mit Vortheil getrunken, denn ist auch derselbe, Kindern

bey den Würmern heilsam gewesen. Dieser Gesundbrunnen ist nun weil der vorige Besitzer, der verstorbene Kaufman Christoph Brüggemann, alt und schwach wurde, nicht zu der Aufnahme gediehen, die er nach seiner Eigenschaft wohl verdient hätte. Um dieses zu bewirken, hat der Erbsfolger desselben, der hiesige Forst-Commissair, und Dohm-Capitularischer-Kantmeister Brüggemann, nicht allein die bei dem Brunnen vorher angepflanzte, jetzt Schatten gewährenden angenehmen Linien-Alleen planiren, sondern auch ein Bosquet auf den bey demselben belegenen Hügel, und einer romantischen Gegend anlegen, die Gebäude selbst mit Badestuben zur Bequemlichkeit und den Saal zum Vergnügen der Besuchenden einrichten lassen, u. der Vächter dieser Brunnenanstalt Winter wird dahin bedacht seyn, daß ein jeder, gute und billige Bewirtung bei ihm findet, so wie die hiesigen Herren Aerzte sich anheischig gemacht haben, für dasjenige Sorge zu tragen, was zu Anweisung und Heilung der Kranken gehört. Die Königliche Krieges- und Domainen-Kammer macht diese gemeinnützige Anstalt hiermit dem Publico bekannt und erwartet von Einheimischen, daß sie diese gute Anstalt im Lande nicht verkennen, sondern sich derselben zum Nutzen bedienen werden; wie denn auch für anständige Ergötzlichkeiten, durch Illumination, Spiel, Tanz und Musique gesorgt werden wird, und sollen Auswärtige alle Bequemlichkeit finden, Signatum Minden den 21sten May 1796. Königl. Preuß. Minden-Ravensb. Leckenburg Lingensche Krieges- und Dom. Cammer.

Hass. v. Nedecker. v. Nordenflycht.  
**D**a die Buchbinderey, nebst dem damit verbundenen Geschäfte, der Neßlerschen Herrn Erben, welche seit langen Jahren von meinem sel. Mann und nach dessen Tode von meinem ältesten Sohn verwaltet, jetzt von Herrn Paschen übernom-

men worden. So werbe ich, von nun an eine eigene Buchbinderey, nebst den damit verbundenen sonstigen Geschäften, unter Verwaltung meines ältesten Sohnes betreiben, welches ich einem geehrten Publico gehorsamst bekannt mache, und mich demselben bestens empfehle. Minden den 28sten May 1796.

Sel. Albrecht Friedrich Meyers Wittwe. Den Liebhabern der Lecture, wird es nicht unangenehm zu hören seyn wenn ich anzeige, daß ich eine Anzahl neuer Lesebücher besitze, die ich zu verleihen gewillt bin. Minden den 28sten May 1796.

Der Buchbinder C. F. Paschen.

**Minden.** Da die Badeanstalten und übrigen Anlagen bey dem hiesigen Brunnen nunmehr wieder in Stand gesetzt worden sind, so macht Unterschreiber hierdurch bekannt, daß bey ihm allerley Weine, Kaffee, Thee ic. zu haben sind.

F. H. Winter.

Nachfolgende in hiesiger Stadt vorhandene wüste Haussstellen, als: die Dehlsmansche sub Nr. 145. in der Frühherren Straße, die Johannische Nr. 204. vor dem Bergerthore, die Rottmansche Nr. 207. in der Gottesritter-Straße, die Bendtsche Nr. 431. in der Triepen-Straße die Pohlmansche Nr. 470. die Gresselmeiersche Nr. 478. die Kaiserische Nr. 485. in der Edgesstraße, die Ellerbroksche Nr. 508. die Voigtsche Nr. 564. in der Rennstraße, die Thiesche Nr. 416. die Westermannischen Nr. 428. und 433. die Piepersche Nr. 415. in der Johannisstraße, die Strafsche Nr. 672. in der Bäckerstraße, die Buddensche Nr. 787. bey der Butteley, die Herrenlosen Stellen Nr. 137 und 138. die Gehlhausische Nr. 134. die Kellermansche Nr. 752. hinter der Mauer, die Richtersche Nr. 682. die Herrenlose Stelle Nr. 691. bey der Radewicher Brücke und die Meiersche Nr. 314. in der Krähens-

straße, werden in Gemässheit Königlicher allerhöchster Verordnung zur Bebauung anderweit ausgeschoben. Es haben sich bisher Bauleistungen in Termino den 25. künftigen Monats Vormittages am Rathause einzufinden, ihre Erklärung abzugeben und zu erwarten, daß demjenigen welche sich zur Bebauung der einen oder der andern der besagten Stellen entschließen wollen nicht nur die Baustellen ohnentgeldlich überlassen, sondern selbigen auch, wenn wegen des vorhabenden Baues Riß und Ausschlag zur Approbation eingereicht werden, vershältnismässige Baubehilfsgelder bewilligt erhalten werden, wie sich denn überhaupt jeder Bauender einer 6jährigen Einquartierungs-Freizeit und alles guten Willens und Vorschub versichert halten kann.

Sign, Herford den 26ten May 1796.  
Magistrat daselbst.

**VI Personen so gesucht werden.**  
Es wird bey einer guten Herrschaft ein recht geschickter Koch verlangt, der gute Uttestate beibringen kan; selbiger kan gleich seinen Dienst antreten und das Nähtere bei dem Hrn. Post-Commissär Schlutius erfahren.

#### VII Notifications.

**D**er Senator und Music-Pächter Herr Gustav Diezel zu Hausberge hat im Termino subhastationis den 17. Febr. a. c. nachstehende beim Bürger Johann Friderich Curbach zugehörige Grundstücke, als 1) etwa 3/4 tel Morgen hinter dem Diezelschen Lande zu 126 Rthl., 2) ein Stück daselbst von etwa 1 Morgen zu 127 Rthl., 3) noch 2 Stück daselbst welche wohl 1 und 1/2 Morgen halten zu 151 Rthl. in vollwicht-

gem Golde käuflich an sich gebracht und ist für den Käufer der Adjudications-Schein ausgesertigt worden. Sign. Hausberge den 17ten May 1796.  
Königl. Preuß. Justizamt,  
Möller.

Es hat der Probsteylich Leverische Eigentümer Colonus Johann Heurich Fischer Nr. 76. zu Levern von dem Colonus Herrmann Henrich Göckemeier Nr. 7. Brsch. Mehnien die sub Nr. 81. in Levern belegene freye Brunnen Stelle für 450 Rth. in Golde käuflich an sich gebracht, und ist darüber der Gerichtliche Kauf-Contract nebst Confirmation ausgesertigt. Sign. Gericht Levern am 20ten May 1796.

Wöswinkel.

Minden, den 1. Jun. 1796.

**VIII Zucker-Preise von der Fabrique Gebrüder Schickler.**

Preuß. Courant.

Canary	-	17 $\frac{1}{4}$	Mgr,
Fein kl. Raffinade	-	17 $\frac{1}{4}$	"
Fein Raffinade	-	17	"
Mittel Raffinade	-	16 $\frac{1}{2}$	"
Ord. Raffinade	-	16	"
Fein klein Melis	-	15 $\frac{1}{4}$	"
Fein Melis	-	14 $\frac{3}{4}$	"
Ord. Melis	-	14 $\frac{1}{4}$	"
Fein weissen Candies	-	18 $\frac{1}{4}$	"
Ord. weissen Candies	-	17 $\frac{1}{4}$	"
Hellgelben Candies	-	16 $\frac{1}{4}$	"
Gelben Candies	-	15 $\frac{1}{4}$	"
Braun. Candies	-	14 $\frac{3}{4}$	"
Farine	-	10 $\frac{1}{2}$ 11 $\frac{1}{4}$ 12 $\frac{1}{4}$	"
Sierop 100 Pfund	11 $\frac{1}{2}$	Rthlr.	

Es wird hiermit wiederholentlich bekant gemacht, daß die zu inserirende Sachen spätestens Sonabends Vormittags beim Intelligenz-Comtoir und zwar in der Bebauung des Unterschriebenen abgegeben seyn müssen, wenn sie die darauf folgende Woche im Druck erscheinen sollen; denn Sonabends Nachmittags wird das Intelligenz-Blatt eingerichtet und abgesetzt, Sonntags kommt es zur Correctur und Montags wird es ins Reine gedruckt. Minden den 26. May 1796.

Königl. Preuß. Intelligenz-Comtoir. Schlutius.